

allerdings nahe liegen würde, die Klägerin habe zur kritischen Zeit auch mit ihm geschlechtlich verkehrt. Allein, wenn die Vorinstanz nach eingehender Prüfung des ganzen Verhältnisses und auf Grund einer persönlichen Einvernahme der Klägerin dazu gelangt ist, jene auffallende Intimität, wenigstens für die Zeit der mutmaßlichen Empfängnis, in anderer Weise als durch die Annahme eines geschlechtlichen Verkehrs der Klägerin mit Zulliger zu erklären, so ist das Bundesgericht an die hierin liegende Würdigung des Beweisergebnisses, weil sie jedenfalls nicht aktenwidrig ist, und dadurch auch keine bundesrechtliche Beweisvorschrift verletzt wird, gebunden. Freilich kann der dem Beklagten nach Art. 314 Abs. 2 obliegende Beweis ebensowohl ein Indizienbeweis sein, wie der nach Art. 314 Abs. 1 der Klägerin obliegende, und es ist der in der Erw. 4 hievorige zitierte Ausspruch in „Praxis“ II S. 283, daß ein „positiver Beweis“ vorliegen müsse, auch nicht etwa im Sinne eines Ausschlusses des Indizienbeweises zu verstehen (sondern, wie bereits festgestellt, nur im Sinne der Unzulänglichkeit einer bloßen Glaubhaftmachung). Allein im vorliegenden Falle hat der kantonale Richter den vom Beklagten zu leistenden Beweis nicht deshalb als gescheitert erklärt, weil er nicht durch Indizien hätte erbracht werden können, sondern deshalb, weil die aus der Beweisführung des Beklagten sich ergebenden Indizien für die Annahme der von ihm behaupteten Tatsache nicht genügend seien; diese Beweiswürdigung aber ist für das Bundesgericht verbindlich. Daraus, daß Art. 314 Abs. 2 vom Beklagten nur den Nachweis solcher Tatsachen verlangt, die erhebliche Zweifel an der Vaterchaft des Beklagten rechtfertigen (während in Art. 254 dem die Ehelichkeit eines Kindes aufhebenden Ehemann der Beweis der Unmöglichkeit der Zeugung durch ihn auferlegt wird), folgt nicht, daß an den Nachweis jener Tatsachen ein weniger strenger Maßstab als an alle andern von einer Partei zu leistenden Beweise anzulegen sei. Vielmehr bleibt die Frage, ob die betreffenden Tatsachen nachgewiesen seien, eine solche der kantonalen Beweiswürdigung, deren Überprüfung dem Bundesgerichte entzogen ist. Derartige Fragen eignen sich ja auch schon ihrer Natur nach gar nicht zur Überprüfung durch eine Instanz, die, wie das Bundesgericht, einzig auf Grund der Akten zu entscheiden hat; denn es

ist dabei die Kenntnis der beteiligten Personen und der Eindruck, den der Richter von ihrer Glaubwürdigkeit erhalten hat, als er sie persönlich einvernahm, von wesentlicher Bedeutung. Gerade im vorliegenden Fall ist denn auch, wie bereits erwähnt, vom kantonalen Richter darauf abgestellt worden, daß „die Erklärungen der Klägerin dem Gerichte einen günstigen Eindruck hinterlassen haben“; diesen Eindruck der Glaubwürdigkeit kann aber das Bundesgericht natürlich nicht überprüfen.

6. — Ist darnach als festgestellt zu betrachten, daß ein geschlechtlicher Verkehr der Klägerin mit ihrem Dienstherrn Zulliger für die kritische Zeit nicht nachgewiesen ist, so muß die auf Art. 314 Abs. 2 gestützte Einrede des Beklagten, und damit auch dessen Berufung, abgewiesen werden; denn in Bezug auf das Quantitativ der zugesprochenen Alimente besteht kein Anlaß zu einer Abänderung des vorliegenden kantonalen Urteils.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 20. Juni 1913 bestätigt.

#### 90. Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Oktober 1913 in Sachen Zweifel gegen Glarus.

*Aufhebung der Vormundschaft bei Wegfall des Entmündigungsgrundes, Art. 433 ff. ZGB. Beweis des Wegfalles; die blosse Befürchtung von Rückfällen genügt nicht, um die Entmündigung aufrecht zu erhalten. Gerichtskosten im Beschwerdeverfahren nach Art. 86 Ziff. 1—3 OG.*

A. — Der Beschwerdeführer steht gegenwärtig im 61. Altersjahr und ist von Beruf Zimmerpolier. Im Februar 1897 wurde er wegen Trunksucht auf sein eigenes Begehren hin unter Vormundschaft gestellt. Während seiner Bevormundung mußte er aus dem gleichen Grunde wiederholt aus dem Bürgerasyl, wo er sich schon vor dem Jahre 1911 aufhielt, ausgewiesen werden. Auch ein Aufenthalt in der Trinkerheilanstalt Ellikon vermochte ihn

nicht zu heilen. Dagegen scheint sich sein Gang in der Trinkerheilstätte Littenheid gebessert zu haben. Wenigstens befeizigte sich der Beschwerdeführer seit seinem Austritte aus dieser Anstalt und seiner Rückkehr ins Bürgerasyl Glarus im Mai 1911 laut Bescheinigung der Verwaltung des Bürgerasyls bis in den April 1912 hinein eines anständigen Betragens und war, mit sehr wenigen Ausnahmen, immer nüchtern. Im Sommer 1912 verlangte der Beschwerdeführer gestützt auf diese Bescheinigung beim Waisenamt Glarus Aufhebung der Vormundschaft. Seinem Begehren wurde jedoch keine Folge gegeben. Ebenso wies der Regierungsrat von Glarus durch Entscheid vom 8. August 1912 das Gesuch mit der Begründung ab, daß angesichts des Vorlebens des Beschwerdeführers die Dauer der Besserung zu kurz sei und die Erklärung der Verwaltung des Bürgerasyls zu wenig entscheiden laute. Am 27. Mai 1913 erneute der Beschwerdeführer beim Waisenamt von Glarus sein Begehren. Außer dem Zeugnis aus dem Jahre 1912 legte er eine neue Bescheinigung des Bürgerasyls vom 23. Mai 1913 vor, aus der hervorgeht, daß sein Verhalten auch seit dem April 1912 zu keinen Reklamationen Anlaß gegeben hat.

B. — Mit Schreiben vom 24. Juni/9. Juli 1913 teilte das Waisenamt Glarus dem Beschwerdeführer mit, daß es sein erneutes Entwogtigungsbegehren abgewiesen habe. Der Regierungsrat von Glarus, an den der Beschwerdeführer die Sache weiterzog, lud zuerst das Waisenamt ein, den Tatbestand hinsichtlich des Vorlebens des Beschwerdeführers, auf das sich das Waisenamt berufe und das für die Entscheidung von Wichtigkeit sei, durch nähere Einzelangaben zu ergänzen. Anstatt dieser Aufforderung Folge zu leisten, erklärte das Waisenamt, es habe schon wiederholt die Notwendigkeit der Vormundschaft dargetan und sei deshalb nicht im Falle, noch eine weitere Begründung seines Standpunktes zu geben. Hierauf wies der Regierungsrat, mit Entscheid vom 31. Juli 1913, das Entwogtigungsbegehren auch seinerseits ab und verurteilte den Beschwerdeführer zu einer Kostenvergütung von 5 Fr. an das Waisenamt. Zur Begründung wird geltend gemacht, das gute Verhalten des Beschwerdeführers in der letzten Zeit sei lediglich auf den Anstaltszwang zurückzuführen, sowie auf die Befürchtung, bei

unbefriedigender Aufführung wieder in eine Anstalt mit strenger Aufsicht, wie in Littenheid, zurückverkehrt zu werden. Im vorliegenden Falle käme der Einschränkung der persönlichen Freiheit eine ganz untergeordnete Bedeutung zu, denn es könne bei dem über 60 Jahre alten Beschwerdeführer und seiner selbstverschuldeten Verstandeschwäche und Energielosigkeit von der Wiedererlangung einer dauernden, selbständigen Existenz durch Ausübung eines Berufes keine Rede mehr sein. Wenn auch zuzugeben sei, daß der Besserungszweck der Vormundschaft erreicht sei, so könne doch nicht geleugnet werden, daß der Schutzzweck der Vormundschaft die Fortdauer der Bevormundung gebieterisch erheische.

C. — Gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Glarus hat der Beschwerdeführer am 11. August 1913 die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, es sei in Abänderung des angefochtenen Entscheides gestützt auf Art. 433 ZGB die Entwogtigung des Beschwerdeführers zu verfügen, unter Kostenfolge. Zur Begründung dieses Begehrens verweist der Beschwerdeführer in der Hauptsache darauf, daß er seit mehr als zwei Jahren wegen Trunksucht und Mißwirtschaft zu keinen Klagen mehr Anlaß gegeben habe.

D. — In seiner Beschwerdebeantwortung schließt sich der Regierungsrat der Vernehmlassung des Waisenamtes an, welches seinen Antrag auf Abweisung der Beschwerde im wesentlichen damit begründet, daß der Beschwerdeführer nicht die geringste Garantie für die richtige Verwaltung seines 18,000 Fr. betragenden Vermögens biete und daß er bei Aufhebung der Vormundschaft sehr bald der Verarmung entgegengehen dürfte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Unbestritten ist, daß der Beschwerdeführer seinerzeit nicht nur wegen des formalen Grundes seines Begehrens, sondern auch wegen des materiellen Grundes der sein Vermögen gefährdenden Trunksucht, die nach § 379 litt. b des alten glarnerischen bürgerlichen Gesetzbuches in der Verschwendung mit inbegriffen war, unter Vormundschaft gestellt worden ist. Da nach Art. 14 Abs. 3 Schl. ZGB Bevormundungen, die unter der Herrschaft des alten Rechtes verhängt wurden, nach dem neuen Rechte aber nicht zulässig sind, aufgehoben werden müssen, fallen für die Frage, ob

die Vormundschaft heute noch bestehen könnte, diejenigen Bevormundungsgründe des alten Rechtes zum vornherein außer Betracht, die mit den neuen nicht übereinstimmen, d. h. darin nicht enthalten sind. Das neue Recht betrachtet nun die Trunksucht, auch wenn sie die Gefahr der Verarmung in sich schließt, nicht mehr als Verschwendung. Es ist deshalb zunächst nicht zu untersuchen, ob der Beschwerdeführer heute noch ein Verschwender sei. Ebenso ist auch die Mißwirtschaft, auf die besonders in der Beschwerdebeantwortung des Waisenamtes Bezug genommen wird, nicht in Berücksichtigung zu ziehen. Dieser Bevormundungsgrund käme nur dann in Betracht, wenn gegen den Beschwerdeführer auch außerhalb der Trunksucht der Vorwurf der schlechten Vermögensverwaltung erhoben werden könnte. Dafür liegen aber aus den letzten Jahren keine genügenden Anhaltspunkte vor. Vielmehr handelt es sich nur um den besonderen Tatbestand der durch die Trunksucht herbeigeführten Mißwirtschaft. Zu prüfen ist daher lediglich, ob die Trunksucht noch bestehe.

2. — Nach Art. 433 Abs. 2 ZGB muß die Vormundschaft aufgehoben werden, sobald der Grund zur Bevormundung nicht mehr besteht. Mit dieser Bestimmung ist die Bevormundung grundsätzlich als revidierbar erklärt. Wie aus Art. 437 ZGB hervorgeht, ist diese Möglichkeit der jederzeitigen Neuprüfung indessen keine unbeschränkte. Sie kann nicht z. B. schon unmittelbar nach Verfügung der Bevormundung wieder von neuem beantragt werden, sondern erst, wenn der unter Vormundschaft gestellte seit mindestens einem Jahre in Hinsicht auf den Bevormundungsgrund zu keinen Beschwerden mehr Anlaß gegeben hat. Die beschwerdelose Aufführung während dieser Zeit bildet aber nur die Voraussetzung des Antragsrechtes des Bevormundeten. Der materielle Grund für die Aufhebung der Bevormundung ist immer nur der wirkliche Wegfall derjenigen Umstände, auf Grund derer die Vormundschaft seinerzeit ausgesprochen wurde. Daraus folgt, daß das beschwerdelose Verhalten des Bevormundeten während eines Jahres an sich noch keinen Beweis dafür bildet, daß der ursprüngliche Bevormundungsgrund weggefallen sei, und daß daher dieses Verhalten dem Bevormundeten nicht ohne weiteres das Recht auf Aufhebung der Vormundschaft verleiht. Vielmehr kann sich im

Aufhebungsverfahren erweisen, daß auch wenn vielleicht niemand da war, um sich zu beschweren, der Bevormundungsgrund tatsächlich doch weiterbesteht.

3. — Nach dem Gesagten hat somit der Beschwerdeführer neben der Voraussetzung des Art. 437 ZGB auch den tatsächlichen Wegfall des Bevormundungsgrundes nachzuweisen. Dieser Nachweis ist auf Grund der beiden Bescheinigungen des Bürgeramts Glarus als geleistet zu erachten. Was insbesondere den Wegfall des Bevormundungsgrundes der Trunksucht betrifft, so beweist allerdings eine Enthaltensamkeit während einiger Zeit noch nicht, daß der Hang zum übermäßigen und gewohnheitsmäßigen Trinken, der für den Begriff der Trunksucht ausschlaggebend ist, nicht mehr vorhanden sei, da er auch während kurzer Abstinenzperioden latent weiterbestehen kann. Im vorliegenden Fall hat indessen der Beschwerdeführer dargetan, daß er sich volle zwei Jahre lang des übermäßigen Alkoholgenußes enthalten hat. Bei solch langer Enthaltensamkeit muß aber angenommen werden, daß von einer jetzt noch, wenn auch nur latent, vorhandenen Trunksucht keine Rede mehr sein kann. Der Regierungsrat gibt dies in seinem das Entvogtigungsbegehren abweisenden Entscheid, in dem gesagt wird, der Besserungszweck der Vormundschaft sei erreicht, denn auch selber zu. Wenn er trotzdem die Entlassung des Beschwerdeführers aus der Vormundschaft verweigert hat, so geschah es von der Erwägung aus, daß die Besserung nur durch den Vormundschaftszwang herbeigeführt worden sei, und daß der Beschwerdeführer bei Wegfall dieses Zwanges wahrscheinlich wieder in seine alten Fehler verfallen werde. Diese Befürchtung ist jedoch rechtlich ohne Belang, da das Gesetz eine gegenwärtige Trunksucht verlangt und eine bloße Gefahr als Voraussetzung der Entmündigung nur für die Folgen der Trunksucht (Verarmung usw.) genügt und nicht schon für die Trunksucht selber. Wie bereits früher entschieden wurde (AC 38 II S. 433), würde die Auffassung des Regierungsrates es jedem Entmündigten unmöglich machen, seine Handlungsfähigkeit wieder zu erlangen, da ihm nie Gelegenheit geboten wäre, seine Fähigkeit, beim Alkoholgenuß ohne Zwang mäßig zu sein, an den Tag zu legen.

4. — Anders verhielte sich die Sache freilich, wenn die An-

nahme der Vorinstanz richtig wäre, daß die Trunksucht beim Beschwerdeführer schon Geisteschwäche herbeigeführt hätte. Um die Bevormundung aus diesem Grunde aufrecht zu erhalten, bedürfte es aber nach Art. 374 Abs. 2 ZGB eines Gutachtens von Sachverständigen, welche Voraussetzung hier nicht zutrifft.

5. — Von der Auferlegung der Kosten an die unterliegende Vormundschaftsbehörde ist hier abzusehen. Denn wenn auch die zivilrechtliche Beschwerde den Vorschriften der Berufung in Zivilsachen unterstellt ist und somit die nach Art. 214 OG zu bezahlenden Prozeßkosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen wären, so ist doch zu berücksichtigen, daß die kantonalen Vormundschaftsbehörden im Vormundschaftsverfahren nicht als „Partei“ im Sinne des zit. Art. 214 auftreten, sondern die Entmündigung von Amtes wegen durchführen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird begründet erklärt. Demgemäß werden der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Glarus vom 31. Juli 1913 und die im Jahre 1897 über den Beschwerdeführer verhängte Vormundschaft aufgehoben.

**91. Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. November 1913**  
in Sachen **Sermann** gegen **Gemeinderat Herisau**,  
bezw. **Waisenamt Wildhaus**.

*Verweigerung des rechtlichen Gehörs in einem Bevormundungsfall. Dadurch begangene Verletzung des Art. 374 ZGB.*

A. — Am 5. März 1913 wurde dem Beschwerdeführer, der in Wildhaus (St. Gallen) heimatberechtigt ist und damals in Herisau wohnte, namens des Gemeinderates dieser letztern Ortschaft schriftlich mitgeteilt, daß er „auf Verlangen des Waisenamtes Flawil und in Zustimmung des Waisenamtes Wildhaus, auf Grund von Art. 370 ZGB, in der Sitzung des Gemeinderates vom 3. März unter Vormundschaft gestellt“, und daß ein F. Juauen in Herisau zu seinem Vormund ernannt worden sei.

Vor dieser Mitteilung war der Beschwerdeführer an einem aus den Akten nicht ersichtlichen Datum vor den Gemeindehauptmann beschieden und von diesem „auf die ihm zur Last gelegten Punkte eindringlich aufmerksam gemacht und gehörig verwahrt“ worden. Eine Aufforderung oder Einladung, sich über die ihm zur Last gelegten Tatsachen auszusprechen, hatte er dagegen nicht erhalten.

B. — Eine vom Beschwerdeführer am 11. März 1913 gemäß § 46 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB eingeleitete gerichtliche Klage wegen Verletzung der Art. 370 und 374 ZGB ist am 28. Juli 1913 vom Obergericht des Kantons Appenzell A.-Rh. abgewiesen worden.

Dieses Urteil ist in Bezug auf den Beschwerdegrund der Verletzung des Art. 374 ZGB folgendermaßen begründet: Dem Requisit der vorherigen Abhörung sei in casu dadurch genügt worden, daß der zu Entmündigende vor dem Bevogtigungsbeschluß „durch den Gemeindehauptmann auf die ihm zur Last gelegten Punkte eindringlich aufmerksam gemacht“ und „gehörig verwahrt“ worden sei. Art. 374 ZGB bezwecke nichts anderes, als dem zu Bevormundenden das rechtliche Gehör zu verschaffen. Nun habe aber das Bundesgericht in Sachen J. K. Locher, Gais, betreffend Entvogtigung (Urteil vom 19. Mai 1904) ausdrücklich und gewiß mit vollem Rechte festgestellt, daß da, wo ein Entmündigter — wie im Kanton Appenzell A.-Rh. — Gelegenheit habe, sich im gerichtlichen Verfahren vor zwei Instanzen mit jeweiligen mündlicher Parteiverhandlung hören zu lassen, sich über das Belastungsmaterial zu äußern und seine Verteidigungsrechte zu wahren, von einem Eingriff in den gewährleisteten Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht gesprochen werden könne. Die formelle Einrede der Klägerschaft falle sonach ohne weiteres dahin.

Während der Pendenz des Vormundschaftsprozesses vor Bezirksgericht Hinterland hatte der Beschwerdeführer in einem, vor den it. gallischen Gerichten hängigen Vaterschaftsprozesse gegen ein Urteil, durch welches ihm das uneheliche Kind einer Hulda Frehner mit Standesfolge zugesprochen worden war, die Appellation an das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erklärt. Dieses Gericht trat jedoch, mit Urteil vom 23. Juni 1913, auf die Appel-